

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Verkehr

11. Juni 2014

FACT SHEET

Kantonaler Richtplan: Mitwirkung der Bevölkerung bei Vororientierungen

1. Ausgangslage

Die Netzstrategie Unteres Seetal ist in drei Planungshorizonte gegliedert. Im Planungshorizont C werden Netzergänzungen für eine Konzentration des Verkehrs aus dem Seetal in Bezug zur Nationalstrasse A1 auf den A1-Anschluss Aarau Ost vorgeschlagen. Als Grundlage für weitere vertiefte Abklärungen sollen ein **modifizierter A1-Anschluss Aarau Ost, die Ostumfahrung Schafisheim, die Nordspange Seon und die Ostumfahrung Seon als Vororientierung in den kantonalen Richtplan** aufgenommen werden.

Die Gemeinde Schafisheim hat sich erkundigt, ob vor der Aufnahme der Netzergänzungen als Vororientierung eine Mitwirkungsmöglichkeit für die Bevölkerung besteht.

2. Handlungsbedarf

Die Abteilung Verkehr informiert neben der Gemeinde Schafisheim auch das Begleitgremium der Netzstrategie und den Gemeindeverband über das **Verfahren Vororientierung inkl. Mitwirkungsmöglichkeiten** und die relevanten Grundsätze im Richtplan.

3. Kantonaler Richtplan – Grundlagen, Allgemeines

3.1 Hauptaufgaben (G1.1)

Der Richtplan dient [unter anderem] dem Kanton hauptsächlich dazu,

- einen klaren übergeordneten Orientierungsrahmen für raumwirksame Vorhaben zu schaffen,
- die kantonalen Interessen offenzulegen und damit die Voraussetzung für das sorgfältige Abwägen verschiedener Interessen und ihre Abstimmung auf die angestrebte räumliche Entwicklung des Kantons zu schaffen,
- für die erforderlichen Handlungsspielräume zu sorgen und eine möglichst hohe Flexibilität für künftige Entwicklungen und Bedürfnisse an geeigneten Orten zu schaffen.

3.2 Koordinationsstand (G2.3)

Zur Gliederung definiert der Bund in der Raumplanungsverordnung [Art. 5, Abs. 1.2 RPV] die **drei Koordinationsstände Festsetzung, Zwischenergebnis und Vororientierung**. Diese unterscheiden sich in einem unterschiedlichen Stand der Abstimmung.

Vororientierungen zeigen gemäss Raumplanungsverordnung, "welche raumwirksamen Tätigkeiten sich noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche

Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens haben können". Es handelt sich um Ideen von Vorhaben, die eine Raumrelevanz haben können und die weiter entwickelt werden, sofern sich ihr Erfordernis bestätigt. Vororientierungen werden vom Regierungsrat in den Richtplan eingebracht. Vororientierungen sind insofern behördenverbindlich, als sich die Behörden zu informieren haben, wenn sie an gleicher Stelle eine Planung beabsichtigen (Informations- und Koordinationspflicht).

Zwischenergebnisse zeigen gemäss Raumplanungsverordnung "welche raumwirksamen Tätigkeiten noch nicht aufeinander abgestimmt sind und was vorzukehren ist, damit eine zeitgerechte Abstimmung erreicht werden kann". Der Grosse Rat fällt mit seinem Beschluss über ein Zwischenergebnis einen Vorentscheid für dieses Vorhaben. Zwischenergebnisse sind behördenverbindlich und sind in allen Planungen zu berücksichtigen.

3.3 Anpassungen des Richtplans (G4.1)

Eine **gesamthafte Überprüfung und nötigenfalls Überarbeitung des Richtplans** wird in der Regel alle zehn Jahre vorgenommen [Art. 9, Abs. 3 RPG]. Bei der Überarbeitung des Richtplans wird der gesamte Inhalt überprüft und im gleichen Verfahren wie beim Erlass geändert. [Der aktuelle Richtplan wurde im Jahr 2011 vom Grossen Rat verabschiedet.]

Anpassungen des Richtplans erfolgen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben, sich bedeutende neue Aufgaben stellen oder eine gesamthafte bessere Lösung möglich ist [Art. 9, Abs. 2 RPB]. Anpassungen sind das Hauptinstrument des Grossen Rats zur Einflussnahme auf raumwirksame Planungen und Vorhaben im Kanton. **Diese setzen immer eine Gesamtbeurteilung, ein Vernehmlassungs- und Mitwirkungsverfahren und einen Beschluss des Grossen Rats voraus.**

Fortschreibungen des Richtplans werden ohne formelle Anpassungen bei Abweichungen oder Änderungen von geringfügiger räumlicher und sachlicher Bedeutung vorgenommen. Sie liegen in der Kompetenz des Regierungsrats, weil es sich um blosser Informationsinhalte handelt. Als Fortschreibung gilt beispielsweise die Aufnahme neuer Vorhaben als Vororientierung sowie die Streichung von Vorhaben, die realisiert oder aufgrund übergeordneter Entscheide veraltet sind. **Die Fortschreibung untersteht keinem Mitwirkungs-, Beschluss- oder Genehmigungsverfahren.**

4. Fazit

Der Richtplan sieht für die Aufnahme neuer Vorhaben als Vororientierung im Sinne einer Richtplanfortschreibung kein Mitwirkungsverfahren unter Einbezug der Bevölkerung vor. Dies im Gegensatz zu Anpassungen im Sinne einer Aufnahme von örtlichen Festlegungen in die Kategorien Festsetzung oder Zwischenergebnis sowie einer gesamthafte oder teilweisen Überprüfung des Richtplans.

Die letzte Richtplanrevision im Jahr 2010 dürfte der Bevölkerung noch in guter Erinnerung sein. Zudem läuft aktuell die öffentliche Mitwirkung zur Richtplananpassung Siedlungsgebiet. Es ist daher wichtig, den Unterschied zwischen den Anpassungs- und Fortschreibungsverfahren zu kennen.

Die Vorlage zur Aufnahme der im Seetal vorgeschlagenen Netzergänzungen als Vororientierung soll dem Regierungsrat im 2. Halbjahr 2014 unterbreitet werden und bildet bei einem positiven Entscheid die Grundlage für die Erarbeitung eines Gesamtkonzepts für die Variante C2 mit den Netzelementen modifizierter A1-Anschluss Aarau Ost, Ostumfahrung Schafisheim, Nordspange Seon, Ostumfahrung Seon.

Die Gemeinden haben die Möglichkeit die ihnen gegenüber geäusserten Anliegen der Bevölkerung direkt in den Planungsprozess für das Gesamtkonzept der Variante C2 einzubringen, in welchen sie analog wie bei der Netzstrategie regelmässig einbezogen werden.

Sollten als Ergebnis des Gesamtkonzepts der Variante C2 ein oder mehrere Netzergänzungen dem Grossen Rat im Sinne eines Vorentscheids zur Aufnahme als Zwischenergebnis in den Richtplan unterbreitet werden, besteht zu diesem Zeitpunkt erstmalig eine direkte Mitwirkungsmöglichkeit für die Bevölkerung.

Marianne Brunner
Projektleiterin